

**Gesundheitsnetz Greyerz  
(Netzwerk des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales)  
Finanzreglement (Fin)**

*Die Delegiertenversammlung*

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);  
Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

*Erlässt:*

**Art. 1** Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Finanzen des Verbands Gesundheitsnetz Greyerz (Netzwerk des Greyerzbezirks für Gesundheit und Soziales) wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

**Art. 2** Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 25'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

**Art. 3** Finanzkompetenzen des Vorstands (Art. 67 Abs. 2, Satz 1 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt. Artikel 6 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

**Art. 4** b) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 20% des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Zusatzkredits auf höchstens 1'000'000 Franken beläuft. Art. 33 Abs. 3 GFHG bleibt vorbehalten.

**Art. 5** c) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

<sup>1</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 50% des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass sich der Betrag des Nachtragskredits auf höchstens 50'000 Franken beläuft. Art. 36 Abs. 2 und 3 GFHG bleibt vorbehalten.

**Art. 6** Übrige Entscheidungskompetenzen des Vorstands (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

<sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über die Entscheidungskompetenz in den folgenden Bereichen und Grenzen:

---

- a) Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt, sofern den Höchstbetrag von 200'000 Franken pro Geschäft nicht überschritten wird;
- b) Bürgschaften und weitere Gutsprachen, sofern den Höchstbetrag von 20'000 Franken pro Geschäft nicht überschritten wird;
- c) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen, sofern den Höchstbetrag von 20'000 Franken pro Geschäft nicht überschritten wird;
- d) Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächnisses mit Auflage, sofern den Höchstbetrag von 20'000 Franken pro Geschäft nicht überschritten wird.

<sup>2</sup> Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Vorstand die geeignetste Verkaufsart.

<sup>3</sup> Für eine allfällige andere Delegation zu einem konkreten Geschäft bleibt der Entscheid der Delegiertenversammlung vorbehalten.

#### **Art. 11** Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Vorstand führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

#### **Art. 12** Fakultatives Referendum (Art. 69 GFHG)

Die Bestimmungen über das Referendum werden in den Verbandsstatuten festgelegt.

#### **Art. 13** Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung des Gesundheitsnetzes Greyerz an der Sitzung vom 11. November 2021,



Der Präsident der Delegiertenversammlung:  
Patrice Borcard, Oberamtmann



Der Verbandsschreiber:  
David Contini

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am 11. OCT. 2023

**Der Staatsrat, Direktor**

Didier Castella

